

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 441
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1056

Sicherstellung der Betriebsbeschränkungen für Windräder

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das BVerwG hat mit Urт. v. 23.01.2025, 7 C 4.24, die Erweiterung von Windparks erleichtert und den rechtlichen Lärmschutz für entferntere Anwohner verschlechtert. Die Anwohner sollen nicht auf einer genauen Einhaltung nächtlicher Lärmwerte bestehen können. Vielmehr müssen die Behörden auch nachts einen regulären Betrieb zulassen, wenn die Zusatzbelastung (vermeintlich) gering ist. Der Klägerin, die Leistungseinbußen der WEA geltend machte, war eine Genehmigung zum Bau und Betrieb von drei weiteren Windrädern (zu 24 im Bestand) im Landkreis Prignitz erteilt worden. Eine Nebenbestimmung in der Genehmigung des LfU für die drei neuen Anlagen sah nachts einen von der jeweiligen Windgeschwindigkeit abhängigen „schallreduzierten Betriebsmodus“ vor.

Anders als noch das OVG Berlin-Brandenburg gab das BVerwG der Klägerin unter Verweis auf die maßgebliche Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Recht. Diese sehe einen Schutz nur im unmittelbaren „Einwirkungsbereich“ einer Anlage vor. Hier seien die nächsten Wohnungen aber weiter entfernt. Zwar würden auch dort die nächtlichen Lärm-Grenzwerte schon durch die Altanlagen nahezu erreicht oder teils sogar überschritten. Dennoch gebe die TA Lärm (konkret Ziff. 2.2) dem Land keine Handhabe, den Nachtbetrieb zu beschränken, wenn wie hier die Zusatzbelastung „als irrelevant anzusehen ist“.

Die anstehende verwaltungsseitige Umsetzung dieser judikativen Vorgabe wird dazu führen, dass der bisher im Land angestrebte, oftmals aber schon unzureichende, Anliegerschutz weiter ausgehöhlt bzw. abgesenkt wird. Insbesondere im Falle von Bestandserweiterungen, deren WEA bereits die Lärm-Grenzwerte erreichen oder überschreiten, droht in Ansehung der Ausbauziele und der lfd. Regionalplanungen eine flächendeckende Verschlechterung des Schutzniveaus für die Anlieger. Faktisch läuft der angestrebte und für die Akzeptanz der Windenergie unerlässliche Lärmschutz damit leer.

1. Wie beabsichtigt die Landesregierung, die Maßgaben dieses Urteils in der Verwaltungspraxis des LfU im Interesse der betroffenen Anlieger anzuwenden?

Zu Frage 1: Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz „Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass)“ vom 24.02.2023 ist bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Überwachung von Windkraftanlagen insgesamt weiter anzuwenden. In Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.01.2025 (7 C 4.24) ist das Landesamt für Umwelt angewiesen, lediglich die Regelungen der Ziffern 4 und 5.2 des o. g. Erlasses nicht mehr anzuwenden, soweit diese Regelungen Zusatzbelastungen betreffen, die außerhalb des Einwirkungsbereiches nach Nr. 2.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) hervorgerufen werden. Gleiches gilt für die Hinweise der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm), Stand: 24.02.2023, Ziffer 2.2 „Einwirkungsbereich einer Anlage“, sowie für die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand 30.06.2016, Ziffer 4.2 „Falls die Planung auf Basis von Angaben des Herstellers beruht“.

2. Beabsichtigt die Landesregierung, ggf. über den Weg des Bundesrates, durch eigene Initiative zu einer zielentsprechenden Änderung der TA Lärm und/oder einer Anpassung des BImSchG zu gelangen?

Das OVG Berlin-Brandenburg hatte sich zur Außerachtlassung von Nr. 2.2 TA Lärm und bei der Zugrundelegung anderer Schwellenwerte zur Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer Anlage (wie etwa des 15 dB(A)-Kriteriums, das DIN 45691 zur Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung zugrunde liegt) mit Rücksicht auf die örtlichen Vorbelastungen auf die Hinweise der von der Umweltministerkonferenz getragenen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Hinweise) zur Auslegung der TA Lärm (Stand 24. Februar 2023, S. 10) berufen. Das BVerwG hat die LAI-Hinweise allerdings rein formal nicht als ausreichende Grundlage für das Behördenhandeln angesehen. Zum Schutz der betroffenen Anlieger muss es also im Interesse des Landes liegen, das formale Hindernis einer fehlenden Verbindlichkeit der LAI-Hinweise zu beseitigen.

Zu Frage 2: Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt die Praxis einer Sonderfallprüfung nach Ziffer 3.2.2 TA Lärm bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Anlagen aufgrund einer Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes allein schon durch die Vorbelastung als rechtswidrig, soweit sich der betrachtete Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereichs der zu genehmigenden Anlagen befindet. Die Landesregierung wirkt daher darauf hin, die Regelungen der TA Lärm zukünftig so zu präzisieren, dass sie der bisherigen Verwaltungspraxis einer Sonderfallprüfung und den entsprechenden LAI-Hinweisen nicht mehr entgegenstehen.

3. Welche Initiativen unternimmt die Landesregierung, die Hinweise der von der Umweltministerkonferenz getragenen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Hinweise) zur Auslegung der TA Lärm verbindlich zu machen?

Zu Frage 3: Die Landesregierung nutzt die fachliche Gremienarbeit, die Mitgliedschaft in der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sowie die Beteiligungsmöglichkeiten in Gesetzgebungsverfahren insgesamt dazu, Rechtsvorschriften und Regelwerke im Sinne des Lärmschutzes fortzuentwickeln. Die Abstimmung entsprechender Anpassungen der LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm und der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) sowie zu den Möglichkeiten für eine Präzisierung der TA Lärm in Auswertung des o. g. Bundesverwaltungsgerichtsurteils werden durch die Landesregierung in die aktuellen Ausschussberatungen der LAI eingebracht.